

# Das zivilrichterliche Dezernat

Büßer / Tonner

5. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-80824-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

im Tatbestand Ihrer Entscheidung ergänzen und mitteilen, welche Fristen gesetzt waren und wann der präkludierte Vortrag bei Gericht eingegangen ist.<sup>244</sup>

**Tatbestand:**

Mit Verfügung vom ... hat das Gericht der Klägerin aufgegeben, bis zum 31.10.2023 zum Umstand ... vorzutragen.

Mit Schriftsatz vom ..., eingegangen bei Gericht am 7.11.2023, hat die Klägerin vorgetragen, dass ... und dies unter Beweis der Zeugin ... gestellt. Die Beklagte hat diesen Vortrag als verspätet gerügt.

**Entscheidungsgründe:**

Der Vortrag aus dem Schriftsatz vom ... war wegen Verspätung gemäß § 296 I ZPO nicht zu berücksichtigen und der Beweisantritt durch Benennung der Zeugin ... war präkludiert.

- Der Beweisantritt erfolgte nach Ablauf einer vom Gericht mit Verfügung vom ... gemäß § 273 II Nr. 1 ZPO gesetzten Frist. Oder:
- Der Beweisantritt erfolgte zwei Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am ... mit Schriftsatz vom ... und stellt daher einen Verstoß gegen die allgemeine Prozessförderungspflicht gemäß § 282 I ZPO und einen Verstoß gegen die Schriftsatzfrist des § 132 I ZPO dar.

cc) **Schriftsatznachlass.** Es wird häufig vorkommen, dass sich eine Partei auf nicht rechtzeitig Vorbringen der anderen Partei nicht erklären kann. Sie wird dann häufig Verspätung rügen und gleichzeitig einen Schriftsatznachlass beantragen. Wenn Sie noch nicht sofort über die Frage der Zurückweisung wegen Verspätung entscheiden und insoweit auch keinen Hinweis erteilen können, etwa weil Sie noch gar nicht wissen, ob der verspätete Vortrag überhaupt streitig ist, müssen Sie unter den Voraussetzungen des § 283 ZPO einen entsprechenden Schriftsatznachlass gewähren. 337

**b.u.v.**

Der Beklagten wird nachgelassen, auf das tatsächliche Vorbringen in dem Schriftsatz der Klägerin vom ... binnen 3 Wochen zu erwidern.

Gleiches gilt gemäß § 139 V ZPO, wenn sich eine Partei zu einem von Ihnen erteilten Hinweis nicht sofort erklären kann. 338

**b.u.v.**

Der Klägerin wird nachgelassen, auf den Hinweis des Gerichts zur fehlenden Substantiierung des geltend gemachten Schadens binnen 3 Wochen weiter vorzutragen.

## 2. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgter Vortrag

Hinsichtlich des nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgten Vortrags (Fall des § 296a ZPO) empfiehlt es sich immer, eine kurze Darstellung des Vortrags am Ende des Tatbestands in die Prozessgeschichte aufzunehmen und in den Entscheidungsgründen kurz zu erläutern, warum der Vortrag keine Berücksichtigung findet und eine Wiedereröffnung nicht geboten ist. Dieses von Ihnen nicht berücksichtigte 339

<sup>244</sup> Weitere Formulierungsbeispiele → § 9 Rn. 166 f.

Vorbringen kann unter den Voraussetzungen der §§ 531 II, 532 ZPO im Berufungsverfahren als neues Vorbringen zu berücksichtigen sein.

**Tatbestand:**

Mit Schriftsatz vom ..., eingegangen bei Gericht nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom ... am ..., hat die Beklagte vorgetragen, dass die streitgegenständliche Kaufsache beschädigt war, und dies unter Beweis der Zeugin ... gestellt.

**Entscheidungsgründe:**

Der Vortrag aus dem Schriftsatz vom ... und der Beweisantritt auf Vernehmung der Zeugin ... waren gemäß § 296a I ZPO nicht zu berücksichtigen.

Der Beweisantritt erfolgte nach Schluss der mündlichen Verhandlung. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO war nicht geboten, insbesondere liegt ein Verfahrensfehler des Gerichts nicht vor. Ein Hinweis gemäß § 139 ZPO zur mangelnden Substantiiertheit des Vortrags der Beklagten zu den behaupteten Mängeln war nicht erforderlich, da die Klägerin hierauf bereits mit Schriftsatz vom ... hingewiesen hatte und diese Frage Gegenstand der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vom ... war.

- 340 Kommen Sie nach Lektüre des nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatzes dagegen zu der Überzeugung, einen Verfahrensfehler begangen zu haben, etwa indem Sie feststellen, einen jetzt von Ihnen für erforderlich gehaltenen Hinweis unterlassen zu haben oder den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt zu haben, eröffnen Sie die mündliche Verhandlung durch Beschluss wieder und erteilen den Hinweis bzw. geben einer Seite (erneut) Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Beschluss:**

Auf den nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom ... am ... bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom ... war die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO wiederzueröffnen. Das Gericht weist die Beklagte darauf hin, dass der bisherige Vortrag zu den behaupteten Mängeln unsubstantiiert ist. Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

- 341 Beachten Sie: Vorbringen, das Sie entgegen § 296a ZPO berücksichtigt haben, begründet – anders als im Fall der Zulassung im Rahmen von § 296 ZPO – einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 538 II Nr. 1 ZPO.<sup>245</sup>

## § 11. Verkündungstermin, Wiedereröffnung

### I. Korrektur und Berichtigung des Protokolls

- 342 Sobald das Protokoll geschrieben ist, wird es Ihnen zur Genehmigung vorgelegt. Achten Sie vor allem darauf, dass Vergleiche, Anträge und Erklärungen sowie Aussagen richtig wiedergegeben sind. Sie sollten Rechtschreib- und Tippfehler korrigieren. Unterschreiben Sie das Protokoll (§ 163 I 1 ZPO) und fügen Sie ggf. die schriftlichen Hinweise bei. Verfügen Sie eine Frist zur Wiedervorlage zum Verkündungstermin.

<sup>245</sup> Musielak/Voit/Huber ZPO § 296a Rn. 6.

Achten Sie darauf, dass Ihnen für die Entscheidung ausreichend Zeit bleibt. Notieren Sie sich diesen Termin und behalten Sie ihn im Auge.

V.

1. Prot. ab an Partei V
2. WV 4 Wochen/z.T.

Von Amts wegen und auf Antrag der Parteien kann das Protokoll nach Anhörung jederzeit berichtigt werden (§ 164 I, II ZPO).<sup>246</sup> Haben Sie den Tenor eines Urteils diktiert, ist die Ergänzung um einen übergangenen Anspruch allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 321 ZPO zulässig.<sup>247</sup> Wollen Sie den Inhalt einer Zeugenvernehmung oder einer Sachverständigenanhörung berichtigen, ist der Zeuge bzw. der Sachverständige zuvor anzuhören. 343

## II. Verkündungstermin

Rechtzeitig vor dem Verkündungstermin sollten Sie mit dem Abfassen des Urteils beginnen.<sup>248</sup> Gelegentlich werden Sie dabei feststellen, dass die Sache entgegen Ihrer Annahme noch gar nicht oder nicht mehr entscheidungsreif ist. In diesem Fall müssen Sie die mündliche Verhandlung wiedereröffnen (hierzu unter III.). Das Verfahren geht dann weiter. Um es durch Urteil beenden zu können, brauchen Sie einen neuen Verkündungstermin, den Sie nur am Schluss einer erneuten mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren anberaumen können. 344

### 1. Urteilsverkündung

Wollen Sie ein Urteil verkünden, begeben Sie sich zum anberaumten Termin in den Sitzungssaal oder auf die Geschäftsstelle.<sup>249</sup> Achten Sie darauf, dass die Öffentlichkeit Zugang hat und eine Terminrolle aufgehängt ist. Falls ausnahmsweise jemand erschienen ist, verlesen Sie den Tenor der Entscheidung (§ 311 II 1 ZPO). Andernfalls genügt die Bezugnahme auf den Tenor (§ 311 II 2 ZPO). Anschließend müssen Sie ein Verkündungsprotokoll erstellen bzw. das vom Geschäftsstellenverwalter vorbereitete Formular ausfüllen. 345

Guten Tag! Schuster, Zivilkammer 5. Heute ist der ... Ich diktiere ein Verkündungsprotokoll in der Sache 305 O 201/23, Meyer gegen Schulze. Bei Aufruf der Sache erscheint niemand. Das anliegende Urteil wird verkündet.

### 2. Verlegung des Verkündungstermins

Sollten Sie einen Verkündungstermin verlegen müssen, erlassen Sie einen kurzen Beschluss. Eine solche Verlegung wird sich nicht immer vermeiden lassen. Sie sollten damit aber sehr vorsichtig umgehen, denn die Gefahr ist groß, in einen „Verlegungs- 346

<sup>246</sup> Hierzu Stackmann, Der (Un-)Sinn von Berichtigungsanträgen, NJW 2009, 1537.

<sup>247</sup> BGH NJW 2014, 1304 Rn. 18; zur Urteilsergänzung → § 12 Rn. 274 ff.

<sup>248</sup> Ausführlich zum Abfassen des Urteils → § 12 Rn. 19 ff.

<sup>249</sup> Zur Verkündung im Richterzimmer BGH NJW-RR 2018, 127 Rn. 10.

kreislauf“ zu geraten, weil Sie die für den Verlegungstermin ursprünglich vorgesehene Verkündung nicht zusätzlich schaffen und deshalb ebenfalls verlegen müssen.

**Beschluss**

Der Verkündungstermin vom ... wird im Hinblick auf die Geschäftslage der Kammer verlegt auf ...

### III. Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

#### 1. Wiedereröffnungsgründe

- 347 Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung kommt vor allem dann in Betracht, wenn Sie feststellen, dass die Sache doch noch nicht entscheidungsreif ist, weil Sie vielleicht bislang einen Aspekt übersehen haben oder eine Partei in einem nachgelassenen Schriftsatz erheblichen Vortrag eingeführt hat, zu dem die Gegenseite Stellung nehmen muss. Auch bei Eingang eines nicht nachgelassenen Schriftsatzes, der neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält, müssen Sie die Wiedereröffnung prüfen (§ 296a S. 2 ZPO).<sup>250</sup> Außerdem müssen Sie wiedereröffnen, wenn Sie Ihre Hinweispflicht oder den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt haben (§ 156 II Nr. 1 ZPO). Ein weiterer Grund ist gegeben, wenn Sie Ihre den Parteien gegenüber bereits geäußerte Rechtsauffassung geändert haben.<sup>251</sup>
- 348 Dagegen gibt eine Klageänderung nach Schluss der mündlichen Verhandlung keinen Grund zur Wiedereröffnung, selbst wenn sie in einem nachgelassenen Schriftsatz erfolgt.<sup>252</sup>

#### 2. Zeitpunkt und Form

- 349 Die Wiedereröffnung muss nicht im Verkündungstermin erfolgen. Zur Verfahrensbeschleunigung sollten Sie wiedereröffnen, sobald Sie sicher sind, dass die Sache nicht entscheidungsreif ist. Ein ausdrücklicher Beschluss ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Sie die angezeigte prozessleitende Anordnung treffen, z.B. Terminierung, Stellungnahmefrist, Beweisbeschluss.

**V.**

1. VT aufheben; Mitt. hiervon an Partei V
2. Ss vom ... an KIV mit EB z. Stn. binnen 3 Wochen
3. WV 4 Wochen

#### 3. Schriftliches Verfahren, § 128 II ZPO

- 350 Besonders in den Fällen, in denen Sie die Sache für entscheidungsreif halten, aber trotzdem wiedereröffnen müssen, weil Sie z.B. Ihre Rechtsauffassung geändert haben oder in der mündlichen Verhandlung versehentlich die Anträge nicht gestellt wurden, bietet es sich an, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

<sup>250</sup> Vgl. auch BGH NJW-RR 2014, 505 Rn. 3.

<sup>251</sup> BGH NJW 2014, 2796 Rn. 5.

<sup>252</sup> BGH (IX ZR 529/17) BeckRS 2017, 133092 Rn. 6.

**Beschluss**

Die mündliche Verhandlung wird wiedereröffnet (§ 156 I ZPO).

**Gründe:**

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage gibt das Gericht seine Auffassung, wonach ..., auf. Die Klage ist deshalb un schlüssig und abweisungsreif. Das Gericht regt an, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, und bittet die Parteien um Zustimmung binnen drei Wochen.

**V.**

1. VT aufheben
2. Beschlussausfertigung + Mitt. v. 1. an Partei V
3. WV 4 Wochen

Stimmen beide Parteien zu, können Sie durch Beschluss das schriftliche Verfahren 351 anordnen. Für die Einzelheiten wird auf die Darstellung unter → § 8 Rn. 92 verwiesen.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 5. Kapitel

### Urteil, Erledigung, Klagerücknahme

#### § 12. Das Urteil

Dieses Buch unterstellt, dass Sie wissen, wie ein zivilrechtliches Urteil geschrieben wird. Die folgenden Ausführungen verstehen sich daher nicht als Anleitung zum Schreiben eines Zivilurteils. Sie sollen vielmehr vorhandenes Wissen auffrischen und die Gelegenheit zum Nachschlagen im Zweifelsfall geben. 1

##### I. Gesetzlicher Rahmen

Form und Inhalt des Urteils sind in § 313 ZPO geregelt. Gemäß § 313 II ZPO sollen im Tatbestand „die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden“. Gemäß § 313 III ZPO sollen die Entscheidungsgründe „eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen“ enthalten, „auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht“. Dies zeigt, dass das Gesetz in erster Linie auf knappe Urteile abzielt.<sup>1</sup> Gleichwohl haben die Entscheidungsgründe die Funktion, die tatsächliche und rechtliche Begründung für die getroffene Entscheidung zu liefern. Dabei müssen alle wesentlichen Tatsachenaussagen verarbeitet und die den Richterspruch tragenden rechtlichen Erwägungen dargestellt werden. Dies dient sowohl dem rechtlichen Gehör der Parteien (Art. 103 I GG) als auch der richterlichen Selbstkontrolle. Zu den tragenden rechtlichen Erwägungen gehören der Rechtssatz (die Anspruchsgrundlage), auf den die Entscheidung gestützt wird, und der Sachverhalt (unstreitiger sowie der durch Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt), der unter den Rechtssatz subsumiert wird. 2

##### II. Urteilsarten

Bei der Erstellung Ihrer Urteile werden Sie zunächst mit der richtigen Benennung des Urteils konfrontiert. Eine Falschbezeichnung hat zwar keine Konsequenzen, da insoweit der Inhalt und nicht die Überschrift des Urteils maßgeblich ist.<sup>2</sup> Ferner stellt eine fehlende Urteilsbezeichnung grundsätzlich keinen Grund für eine Wiedereinsetzung dar.<sup>3</sup> Sie ist aber der erste Orientierungspunkt der Parteien im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel. Die Benennung eines Urteils mit Hilfe einer Überschrift ist daher auch für die in § 313b I 2 ZPO nicht genannten Urteile gängige Praxis. 3

---

<sup>1</sup> Zu weiteren Kriterien für gute Zivilurteile vgl. Oswald, Wann ist ein Zivilurteil „gelingen“? – Zur Akzeptanz zivilgerichtlicher Judikate, NJW 2020, 3701.

<sup>2</sup> BGH (VIII ZB 14/74) BeckRS 1974, 30397775.

<sup>3</sup> OLG Oldenburg MDR 1991, 159.

### 1. Bezeichnung des Urteils

- 4 Sie werden Ihre Urteile meist schlicht mit *Urteil* überschreiben. Diese Benennung ist unabhängig davon, ob Sie ein Prozess- oder ein Sachurteil erlassen. Auch die Einteilung der Urteile in Leistungs-, Gestaltungs- und Feststellungsurteile ist für die Benennung des Urteils ohne Belang.
- 5 Einige Urteilsarten erfordern allerdings eine andere Bezeichnung. Diese besonderen Urteilsbezeichnungen können Sie grundsätzlich direkt dem Gesetz entnehmen, da die Wahl der Urteilsart in der Regel mit der Bezeichnung Ihres Urteils korrespondiert (z.B. Versäumnisurteil, Teilmurteil etc.). Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:
- 6 Eine Ausnahme bildet das Endurteil nach § 300 ZPO, das in den meisten Bundesländern nur als *Urteil* bezeichnet wird. Eine weitere Ausnahme ist das Zwischenurteil über den Grund nach § 304 ZPO, das die Bezeichnung *Grundurteil* trägt.
- 7 Wenn Sie zu der Überzeugung gelangen, dass ein Rechtsstreit vollumfänglich zur Entscheidung reif ist, müssen Sie nach § 300 ZPO ein Endurteil erlassen und demzufolge die Bezeichnung *Urteil* wählen. Sofern Sie zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung mehrere Prozesse miteinander verbunden haben, kommt ein Endurteil nach § 300 II ZPO auch in Betracht, wenn nur einer der Prozesse entscheidungsreif ist. Sind Sie dagegen der Auffassung, dass von einem oder mehreren Streitgegenständen nur ein eigenständiger Teil zur Entscheidung reif ist, so ergeht nach § 301 ZPO ein *Teilmurteil*, das auch als solches bezeichnet wird. Über den noch offenen Teil wird in einem späteren *Schlussurteil* entschieden.
- 8 Ist zwar nicht der gesamte Rechtsstreit, aber ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, können Sie nach § 303 ZPO ein *Zwischenurteil* erlassen.
- 9 Die ZPO ermöglicht Ihnen auch das Abfassen eines *Vorbehaltsurteils*. Das Vorbehaltsurteil kann Ihnen im Rahmen des Urkundenprozesses begegnen.<sup>4</sup> Nach § 599 I ZPO schließt das Vorverfahren des Urkundenprozesses mit einem Vorbehaltsurteil ab, wenn der Beklagte dem geltend gemachten Anspruch widerspricht, um so die Überprüfung im Nachverfahren zu ermöglichen. Beim Vorbehaltsurteil handelt es sich nach h.M. um ein auflösend bedingtes Endurteil.<sup>5</sup> Das im Nachverfahren ergehende Urteil wird als *Schlussurteil* bezeichnet. Daneben kommt ein Vorbehaltsurteil nach § 302 ZPO auch dann in Betracht, wenn in einem Rechtsstreit die Aufrechnung mit einer Gegenforderung erklärt wurde und Sie zunächst nur über die Forderung entscheiden möchten.
- 10 Das *Verzichtsurteil* nach § 306 ZPO und das *Anerkenntnisurteil* nach § 307 ZPO werden in der Bezeichnung kenntlich gemacht. In Ihrer beruflichen Praxis wird Ihnen zudem des Öfteren das *Versäumnisurteil* gemäß §§ 330, 331 ZPO begegnen, das auch als solches überschrieben wird.<sup>6</sup> Nach § 313b I 2 ZPO ist die richtige Bezeichnung dieser Urteile, anders als bei den anderen besonderen Urteilsarten, sogar ein Formerfordernis.<sup>7</sup> Da diese Urteile nach § 313b I 1 ZPO grundsätzlich nicht mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehen werden müssen, ist die richtige Bezeichnung nicht nur Ausdruck der Einordnung des Urteils, sondern begründet die abgekürzte Darstellung.

---

<sup>4</sup> Dazu → § 19.

<sup>5</sup> Zöller/Feskorn ZPO Vor § 300 Rn. 12.

<sup>6</sup> Näher zum Versäumnisurteil → § 15 Rn. 1 ff.

<sup>7</sup> Musielak/Voit/Musielak ZPO § 313b Rn. 4.